

Allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG)

1 Verwendung und Anforderung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 1.2 Der vorgelegte Kosten- und Finanzierungsplan bzw. Wirtschaftsplan ist hinsichtlich der Gesamteinnahmen und -ausgaben verbindlich. Die einzelnen Ausgabenansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Positionen und/oder entsprechenden Mehreinnahmen ausgeglichen werden kann.

Die Finanzierung des Förderzwecks muss gesichert sein. Alle damit zusammenhängenden Einnahmen sind zur Deckung der Ausgaben einzusetzen.

- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss grundsätzlich der Planung und den technischen Vorschriften entsprechen, die der Bewilligung zugrunde liegen. Wesentliche Abweichungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle und ggf. beteiligter technischer Dienststellen möglich.
- 1.4 Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der/die Zuwendungsempfänger/-in seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare städtische Mitarbeiter/-innen. Vergütungen und Kostenersätze (z. B. Reisekosten) sollen nicht höher sein als im öffentlichen Dienst.
- 1.5 Zuwendungen dürfen nur angefordert werden, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Anforderung ist zu begründen. Im Übrigen darf die Zuwendung in Anspruch genommen werden
 - bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung grundsätzlich anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin,
 - bei Fehlbedarfsfinanzierung in der Regel erst, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin verbraucht sind.
- 1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf nur mit Einwilligung oder auf Verlangen des Zuwendungsgebers abgetreten oder verpfändet werden.

Hinweis: *Wie die gewährte Zuwendung steuerrechtlich zu behandeln ist, muss ggf. durch den/die Zuwendungsempfänger/-in (eventuell in Abstimmung mit Finanzamt bzw. Steuerberater/-in) geklärt werden. Die Bewilligungsstelle geht davon aus, dass es sich bei der Zuwendung um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt. Die endgültige Prüfung, ob die Zuwendung im Einzelfall eine unechte, steuerbare Zuwendung darstellt und damit bei dem/der Zuwendungsempfänger/-in der Umsatzsteuer unterliegt, obliegt daher dem/der Zuwendungsempfänger/-in.*

...

2 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin

Der/Die Zuwendungsempfänger/-in ist verpflichtet, die Bewilligungsstelle unverzüglich zu informieren, wenn

- er/sie nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans oder Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder erhält,
- sich die Gesamtausgaben oder -einnahmen um mehr als 20 % gegenüber dem Plan erhöhen oder verringern,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung zu erreichen ist bzw. die Finanzierung nicht mehr gesichert ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn/sie beantragt oder eröffnet wird.

3 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände und Bauvorhaben

- 3.1 Aufträge sollen im Wettbewerb vergeben werden. Wenn die Zuwendung mehr als 25.000 Euro beträgt, soll hierbei ein Vergabeverfahren in Anlehnung an VOB und VOL bzw. VOF durchgeführt werden.
- 3.2 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind mindestens für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (längstens bis zum Ablauf einer eventuell festgelegten Zweckbindungsfrist) für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

4 Sonstige Bestimmungen

- 4.1 Die Kassen- und Buchführung muss sämtliche mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß erfassen. Ferner sind die Vermögensbestände sowie Forderungen und Verbindlichkeiten darzustellen.
- 4.2 Den Zuwendungsempfängern wird empfohlen, die zur Abdeckung von Risiken üblichen Haftpflicht- und Sachversicherungen abzuschließen.
- 4.3 Die Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Rückstellungen (sowie ggf. auch Rücklagen) können jedoch im Einzelfall von der Bewilligungsstelle anerkannt werden, wenn sie zur Erfüllung des Förderzwecks oder aus rechtlichen Gründen notwendig sind. Das gilt insbesondere für Betriebsmittelrücklagen zur Liquiditätssicherung.

Weitere nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen) sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- 4.4 Die Zuwendungsempfänger können in Veröffentlichungen (z. B. Programme, Plakate, Kataloge) auf die Förderung durch die Stadt hinweisen. Ein entsprechendes Logo wird von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Diese hat die Möglichkeit, den/die Zuwendungsempfänger/-in zur Verwendung des Logos zu verpflichten.

5 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Einnahmen oder/und treten neue hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung

- bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin,
- bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; ggf. ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit evtl. Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber,
- bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter dem Betrag der bewilligten Zuwendung liegen; ggf. ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit evtl. Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von vier Monaten nach dem abgelaufenen Förderjahr bzw. nach Projektende nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle diese Frist verlängern.

Bei Teilanforderungen der Zuwendung, insbesondere bei Baumaßnahmen, kann die Bewilligungsstelle Zwischennachweise verlangen.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht mit evtl. Anlagen und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dafür vorgesehene Vordrucke sind zu verwenden.
- 6.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung und die Arbeit des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin im geförderten Bereich darzustellen.
- 6.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben nach Sachpositionen getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans bzw. Wirtschaftsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem geförderten Zweck zusammenhängenden Einnahmen (z. B. Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben sowie ggf. dazu vorliegende Prüfungsberichte enthalten. Wenn der/die Zuwendungsempfänger/-in eine nach kaufmännischen Grundsätzen erstellte Buchführung verwendet, ist eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Andernfalls sind bei institutioneller Förderung Angaben zum Stand des Vermögens zu machen.
- 6.5 Soweit der/die Zuwendungsempfänger/-in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Bei anteiliger Vorsteuerabzugsberechtigung sind die erzielten Umsatzsteuererstattungen bei den Einnahmen zu berücksichtigen.
- 6.6 Bei Festbetragsfinanzierung genügt ein vereinfachter Verwendungsnachweis, wenn die Bewilligungsstelle nichts anderes fordert. Dieser besteht aus einem Sachbericht und der summenmäßigen Darstellung der Einnahme- und Ausgabepositionen. Die Ausgaben sind mindestens in Höhe der Zuwendung auf Verlangen zu belegen.

- 6.7 Mit dem Verwendungsnachweis sind auf Verlangen Bücher und die entsprechend der Abrechnung gegliederten Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die einzelnen Zahlungen sowie die Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.8 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder trotz Erinnerung nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Stadt unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung weiterer Mittel abzusehen.
- 6.9 Der/Die Zuwendungsempfänger/-in hat die Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung bei dem/der Zuwendungsempfänger/-in zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dasselbe Recht steht dem Rechnungsprüfungsamt zu.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49 a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben und/oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der/die Zuwendungsempfänger/-in

- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

- 8.3 Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen.

- 8.4 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich erhoben werden.